

Sitzungsvorlage
Verwaltungs- und Finanzausschuss

zu TOP 4 öffentlich (Presse: ja)	Amt Rechnungsamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 797.331 801 - Mat
Sitzung am: 01.10.2019	Datum: 19.09.2019
öTOP 4 - Kommunalen Breitbandausbau im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Tengen - Vorberatung - Gründung eines Eigenbetriebs	

Die Gemeinde Hilzingen führt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Breitbandversorgung bisher als Regiebetrieb im Kernhaushalt. Die Breitbandinfrastruktur wird im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Tengen aufgebaut. Die Stadt Tengen hat sich rückwirkend zum 01.01.2019 dazu entschlossen, die Breitbandversorgung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes zu führen. Vor diesem Hintergrund möchte die Verwaltung auch den Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hierzu informieren um ggf. die Gründung eines Eigenbetriebes vorantreiben und noch im Herbst 2019 beschließen zu können.

Nachfolgend die wesentlichen Gesichtspunkte, die es zu beachten gilt:

I. Rechtliche Voraussetzungen für die Gründung eines Eigenbetriebes:

Die Gemeinden können Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung (GemO) als Eigenbetrieb führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigt.

In § 102 GemO ist in Abs. 1 geregelt, dass die Gemeinde ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten darf, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zu voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb des kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann.

In § 102 Abs. 4 GemO wird klargestellt, dass wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 nicht sein können

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen wird bisher als Regiebetrieb im Kernhaushalt geführt. Ein ggf. zu gründender Eigenbetrieb Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen hätte grundsätzlich dieselben Aufgaben, also die Aufbau einer Breitbandinfrastruktur auf dem Gemeindegebiet. Ziel ist es, die Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines Glasfasernetzes zu versorgen. Dies erfolgt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Tengen. Nach der Errichtung der passiven Breitbandinfrastruktur (Leerrohre inkl. Glasfaserkabel) wird dieses an einen privatwirtschaftlichen Netzbetreiber gegen Entgelt zur Nutzung überlassen. Den Zuschlag für den Netzbetrieb hat nach einer EU-weiten Ausschreibung die Firma Stiegeler IT erhalten.

Für die kommenden Jahre sind erhebliche Investitionen im Bereich Breitbandausbau geplant. Der Umfang im Verhältnis zu den Auszahlungen im Gesamthaushalt wird also weiter zunehmen.

Vergleich Regie- und Eigenbetrieb

Argumenten für einen Regiebetrieb:

- Für Regiebetriebe spricht insbesondere die Bündelung aller Aufgaben der Gemeinde und die Darstellung derselben im Haushalt. Als Folge für die Ausgliederung von Teilen aus dem Haushalt wird das gesamte Aufgabenspektrum einer Gemeinde tendenziell schwieriger darstellbar.
- Da bei einem Eigenbetriebe jährlich eigene Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zu erstellen sind, außerdem auch ein eigener Mandant in der Finanzsoftware einzurichten und zu pflegen ist, erhöht sich dauerhaft der Verwaltungsaufwand.

Argumente für einen Eigenbetrieb:

- Herausnahme aus dem Haushalt bewirkt, dass auch bei schlechter Finanzlage der Gemeinde wichtige Aufgaben beim Eigenbetrieb zum „richtigen“ Zeitpunkt ausgeführt werden.
- Klare Zuordnung der kreditfinanzierten Investitionen und der anfallenden Kreditzinsen zum Produkt „Breitbandversorgung“. Der gemeindliche Haushalt wird durch den Eigenbetrieb entlastet, da die Investitionen nicht mehr im Kernhaushalt finanziert werden müssen. Die Kredite eines Eigenbetriebs sind rechtlich gesehen zwar auch Schulden der Gemeinde, werden aber gesondert beim Eigenbetrieb nachgewiesen und im Vermögensplan des Wirtschaftsplans veranschlagt. Da im Kernhaushalt das sog. Gesamtdeckungsprinzip gilt, werden Kreditaufnahmen insgesamt zur Finanzierung der Investitionen im Haushalt verwendet. Daher stellt sich auch die Genehmigung der

„rentierlichen Schulden“ bei der Breitbandversorgung im Kernhaushalt schwieriger dar. Gleichwohl wird die Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Kreditermächtigungen des Eigenbetriebes die Kommune als Ganzes beurteilen.

- Klare Trennung von den im Kernhaushalt abgebildeten heterogenen Aufgaben der Gemeinde und dem Produkt Breitbandversorgung.
- Flexiblere Bewirtschaftung der Mittel im Wirtschaftsplan.
- Erwirtschaftete Abschreibungen können klar dem Eigenbetrieb zugeordnet werden.
- Die Argumentation hingegen, dass ausgegliederte Teile des Haushalts die Koordination zentraler Ziele erschweren würde, greift eher bei größeren Städten, da Gemeinderat und Bürgermeister unabhängig von der Organisationsform in der Lage sind, auch die Einrichtungen in Eigenbetriebsform zu überblicken.

II. Betriebssatzung

Für die Gründung eines Eigenbetriebs ist ein Beschluss des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO notwendig. Hierfür reicht die einfache Mehrheit. Des Weiteren muss der Gemeinderat jedoch zwingend für jeden Eigenbetrieb nach § 3 Abs. 2 EigBG eine Betriebssatzung erlassen. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (qualifizierte Mehrheit). Unbedingte Pflichtinhalte sind der Name und der Zweck des Eigenbetriebs, die Festsetzung und Höhe des Stammkapitals, die Bestellung und nähere Bestimmung der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und die Bildung einer Betriebsleitung.

Auf eine Betriebsleitung wurde beim Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Tengen verzichtet. Auch verfügt der Eigenbetrieb über kein eigenes Personal. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Dies würden wir entsprechend auch dem Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen vorschlagen.

III. Stammkapital

Nach § 12 Abs. 2 EigBG, ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenem Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Tengen ist mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet. Außerdem wurde Sachvermögen, bestehend aus dem Restbuchwert der schon bestehenden Verteilanlagen (verlegte Leerrohre) und der schon erhaltenen Zuschüsse, eingebracht. Dieses Sachvermögen wird mit dem Jahresabschluss 2019 noch anzupassen sein.

Analog zu den Betriebssatzungsregelungen bei der Stadt Tengen würden auch wir die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen entsprechend ausgestalten.

IV. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Da ein Eigenbetrieb einen eigenen Wirtschaftsplan als Grundlagen zum Wirtschaften hat, würden die entsprechenden Ausgaben nicht mehr den Kernhaushalt belasten. Der Wirtschaftsplan wird nach § 14 Abs. 3 EigBG vom Gemeinderat gesondert festgestellt.

Der gemeindliche Haushalt wird durch den Eigenbetrieb entlastet, da die Investitionen nicht mehr im Kernhaushalt finanziert werden müssen. Die Kredite eines Eigenbetriebs sind rechtlich gesehen zwar auch Schulden der Gemeinde, werden aber gesondert beim Eigenbetrieb

nachgewiesen und im Vermögensplan des Wirtschaftsplans veranschlagt. Da im Kernhaushalt das sog. Gesamtdeckungsprinzip gilt, werden Kreditaufnahmen insgesamt zur Finanzierung der Investitionen im Haushalt verwendet. Daher stellt sich auch die Genehmigung von „rentierlichen Schulden“ im Haushalt schwieriger dar.

Im Hinblick auf die angestrebte Eigenbetriebsgründung haben wir im Entwurf der Investitionsplanung des Kernhaushaltes die bisher enthalten Ein- und Auszahlungen für die Breitbandversorgung herausgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Gründung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Gemeinde Hilzingen zum 01.01.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt eine Betriebssatzung auszuarbeiten.



Stefan Mattes
Rechnungsamtsleiter



Rupert Metzler
Bürgermeister